

§ 11 Haustrunk

1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf verbilligten Bierbezug für ihren eigenen Bedarf und den ihres Haushaltes (Haustrunk).

Während einer Krankheit oder eines Heilverfahrens sowie während der Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz wird die Gesamtmenge des Austrunks für die Dauer der gesetzlichen Lohnfortzahlung weitergewährt. Dauert die Krankheit länger, so wird der Austrunk für die Dauer der Zahlungszusage (§ 13 Ziffer 2 Absatz 3) des tariflichen Krankengeldzuschusses voll, für die anschließende Zeit der Erkrankung die Hälfte der Austrunkmenge, diese ohne Bezahlung, gewährt.

Bei Einberufung zum Wehr- oder Ersatzdienst sowie während des Erziehungsurlaubs besteht kein Anspruch auf Austrunk.

Die Austrunkmenge wird nach Monaten in der Weise berechnet, dass für jeden Sonntag, der in den laufenden Monat fällt, ein Austrunk von

- 36 Liter für erwachsene Arbeitnehmer,
 - 12 Liter für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,*)
 - 18 Liter für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
- zusteht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Austrunk im Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.

Sind beide Ehegatten im gleichen Betrieb beschäftigt und leben sie in häuslicher Gemeinschaft, so erhalten beide den kostenlosen Austrunk voll, jedoch hat nur einer von ihnen, und zwar der ältere, den Anspruch auf den Bezug des verbilligten Austrunks.

Der Hastrunk für den laufenden Monat darf auch in der auf den letzten Sonntag des Monats folgenden Woche einschließlich des ersten Sonntags des nächsten Monats vom Arbeitnehmer entnommen werden.

2. Als Hastrunk gilt das normale Vollbier in einwandfreier Beschaffenheit.

Der nicht im Betrieb getrunkene Hastrunk wird ab Brauerei ohne Berechnung eines Zuschlages in Flaschen abgegeben. Von der Gesamtmenge nach Ziffer 1 wird die Hälfte kostenlos abgegeben. Die andere Hälfte kann zum Preis von 0,36 Euro je Liter gekauft werden. Die Ausgabe und Bezahlung des Hastrunks erfolgt in der Regel in wöchentlichen Raten.

3. Bei Bezug von Starkbier, Märzenbier oder Exportbier ist der jeweilige Wirtspreis abzüglich der Biersteuer zu bezahlen.
4. Die Abgabe des Hastrunks erfolgt gegen Bierzeichen, die vom Arbeitgeber zu beschaffen sind. Mit Zustimmung des Betriebsrats können andere Abgabeverfahren vereinbart werden. Bei Arbeitnehmern, die im Haushalt des Arbeitgebers leben, kann der Preis für den Hastrunk vom Entgelt abgezogen werden.
5. Arbeitnehmer, die Hastrunk oder Bierzeichen an Personen, die nicht zu ihrem Haushalt gehören, missbräuchlich weitergeben, verkaufen oder vertauschen, können im Wiederholungsfalle und nach Verwarnung fristlos entlassen werden.
6. Die Betriebsleitung kann in den Monaten Mai bis September, ferner bei Veranstaltungen der Belegschaft auf Ansuchen Hastrunk bis zu 10 Litern in der Woche an jeden Arbeitnehmer über die in Ziffer 1 angegebenen Grenzen hinaus abgeben. Für diesen Fall gilt die in Ziffer 2 getroffene Regelung sinngemäß. Während der Dauer von Volksfesten, des Starkbierausschanks und an Weihnachten kann die Betriebsleitung auf Ansuchen jeweils bis zu 15 Liter Starkbier, Märzenbier oder Exportbier an jeden Arbeitnehmer ohne Anrechnung auf den ihm nach Ziffer 1 zustehenden regelmäßigen Hastrunk abgeben.